

Auch die Titelrubrik dürften die Baiern aus der westgothischen Vorlage mit übernommen haben, wenngleich wohl das 'prohibendis' ihnen auf eigene Rechnung zu setzen ist. Statt der Lesart 'inlicitis' habe ich die andere 'incestis', welche handschriftlich gut begründet zu sein scheint (s. LL. III, p. 264. 364), vorgezogen, weil auch der entsprechende Titel des Codex Theodosianus, dessen Rubriken von den Westgothen so vielfach nachgebildet sind, die Ueberschrift führt: De incestis nuptiis (III, 12) und weil auch in der späteren Lex Visigothorum die entsprechenden Bestimmungen sich nicht im Titel: De nuptiis inlicitis (III, 2), sondern im Titel III, 5: De incestis et apostatis u. s. w. finden, dessen sonst veränderte Ueberschrift wenigstens das entscheidende Wort noch aus dem Codex Euricianus erhalten zu haben scheint.

---